

8. Das gerichtliche Verfahren erster Instanz

8.1.

Allgemeine Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren legen jeden zur Strafrechtsprechung gehörenden Akt des Gerichts sowie die Rechte und Pflichten der Prozeßbeteiligten in diesem Verfahrensteil fest. Wesentlich für das gesamte gerichtliche Verfahren ist, daß in ihm die Verfahrensleitung und die Entscheidungsbefugnis an das staatliche Rechtsprechungsorgan übergegangen ist. Es ist ein Organ, das

- in seiner Rechtsprechung unabhängig ist
- grundsätzlich als Kollegialorgan über die Strafsache verhandelt und entscheidet
- als gesetzlicher Richter zur Verhandlung und Entscheidung der Strafsadle berufen ist
- als staatliches Gericht zur Durchführung des Verfahrens erster Instanz nicht aus eigener Initiative, sondern nur nach Anrufung durch die Staatsanwaltschaft (Ausnahmen bestehen nur nach §§ 276 und 279) in der betreffenden Strafsache tätig wird.

Das Gericht realisiert seine Rechtsprechungsfunktion im gerichtlichen Verfahren erster Instanz, ohne an Anträge der Prozeßbeteiligten gebunden zu sein. Es gestaltet den Prozeßablauf auf gesetzlicher Grundlage. In Anwendung des sozialistischen Rechts auf die zur Verhandlung und Entscheidung stehende Strafsache spricht es in seiner Entscheidung (Urteil oder Beschluß), mit der das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren beendet wird, aus, was es für Recht erkannt hat. Alle gerichtlichen Prozeßhandlungen, die der Herbeiführung

der Entscheidung erster Instanz dienen, binden die Prozeßbeteiligten.

8.1.1.

Gewährleistung

der richterlichen Unvoreingenommenheit

Um in der Strafsache gerecht entscheiden zu können, muß das Gericht unvoreingenommen an ihre Untersuchung und an die strafrechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts herangehen. Nicht subjektive Wünsche, Neigungen, Meinungen usw. dürfen das Gericht in seiner Untersuchungs- und Entscheidungstätigkeit lenken. Jede Voreingenommenheit führt zu Einseitigkeit und verengt das Blickfeld. Es würden dann nur solche Tatsachen wahrgenommen, die sich in die subjektivistisch festgelegte Auffassung über die Strafsache einordnen. Tatsachen, die dem widersprechen, würden dadurch nicht erkannt oder als unwesentlich übergangen. Ferner beeinträchtigt die Voreingenommenheit die richtige Anwendung des Strafgesetzes.

Unvoreingenommenheit ermöglicht dem Gericht, in seinen Erkenntnissen die objektive Realität adäquat widerzuspiegeln und auch bei ihrer strafrechtlichen Beurteilung die Gesetze genau einzuhalten. Die Sachlichkeit des Gerichts drückt sich auch in der vollen Achtung des Grundsatzes aus, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt worden ist. Die Feststellung der objektiven Wahrheit und die mit dem sozialistischen Strafgesetz übereinstimmende Beurteilung des Sachverhalts setzen notwendigerweise die sozialistische Parteilichkeit des Gerichts voraus. Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit sind unerläßliche Bestandteile der wissenschaftlichen Untersuchung von Strafsachen und der Entschei-